

Der Landtag des Saarlandes hat am 11. März 2009 das neue Saarländische Beamtengesetz (SBG) beschlossen, das am 1. April 2009 in Kraft getreten ist. Im Zuge der Föderalismusreform, die mit einer Grundgesetzänderung im Jahr 2006 eingeleitet wurde, sind die Länder für die Regelung des Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrechtes der Beamten zuständig geworden. Gleichzeitig waren auch die Lücken zu füllen, die der Bund im Beamtenstatusgesetz offen gelassen hat.

Mit dem am 17.06.2008 im Bundestag beschlossenen Beamtenstatusgesetz hat der Bund die grundlegenden Strukturen für eine bundeseinheitliche Anwendung des Beamtenrechts geregelt. Dazu zählen im Wesentlichen Regelungen zur Begründung und Beendigung von Beamtenverhältnissen, zur Versetzung und Abordnung zwischen Bund und Ländern und den Ländern und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Beamten.

Damit wurde das alte Beamtenrechtsrahmengesetz abgelöst, das bis dato die Rechtsverhältnisse der Beamten bundesweit vorgegeben hatte. Das neue Beamtenstatusgesetz ließ bewusst Raum – durch Öffnungsklauseln oder Weglassungen – für landesspezifische Regelungen. Dazu zählen insbesondere die Festlegung der Altersgrenze für den Ruhestand, Abordnung und Versetzung innerhalb des Landes, das Nebentätigkeitsrecht, das Personalaktenrecht und Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung, Urlaub, Anerkennung von Laufbahnbeförderungen etc.

Auch das frühere Besoldungsgesetz und das Beamtenversorgungsgesetz müssen im Zuge der Föderalismusreform auf Landesebene geregelt werden. Das Saarland hat das frühere Beamtenversorgungsgesetz im Mai 2008 in Landesrecht überführt und damit hat das Saarland nun ein eigenes Versorgungsgesetz, das Saarländische Beamtenversorgungsgesetz.

Das Besoldungsgesetz der Beamten im Saarland richtet sich weiterhin nach dem Bundesbesoldungsgesetz und ergänzenden landesrechtlichen Regelungen. Bis Ende 2011 muss auch hier ein neues Besoldungsgesetz auf Landesebene verabschiedet werden.

Im Vorfeld der Beratungen zum neuen Saarländischen Beamtengesetz hat die Landesregierung schon deutlich gemacht, dass sie das Beamtenrecht dort flexibilisieren und ändern will, wo aktuell Handlungsbedarf besteht; eine Radikalreform sei nicht vorgesehen. Daran hat sie sich im Wesentlichen gehalten.

Die wichtigsten Änderungen im Saarländischen Beamtengesetz sind in folgendem Überblick festgehalten:

- Die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand bleibt bei 65 Jahren (Regelaltersgrenze), die Antragsaltersgrenze bleibt bei 63 Jahren, die Altersgrenze bei schwerbehinderten Menschen bleibt bei 60 Jahren.

Auf Antrag können Beamte ihren Eintritt in den Altersruhestand jeweils um ein Jahr verschieben – bis zum vollendeten 68. Lebensjahr.

Der Eintritt in den Ruhestand erfolgt bei Lehrkräften zum Ende des Monats, in dem das Schulhalbjahr endet, indem sie die Altersgrenze erreichen.

Die bisherige Regelung, dass Lehrkräfte die im ersten Schulhalbjahr die Altersgrenze erreichten

zu Beginn des Schuljahres in den Ruhestand gehen konnten, gilt nur noch übergangsweise bis zum Schuljahr 2009/2010.

- Die traditionellen Laufbahngruppen (einfacher, mittlerer, gehobener, höherer Dienst) bleiben erhalten; bei einem anderen Dienstherrn erworbene Laufbahnbefähigungen (z.B. in einem anderen Bundesland) werden anerkannt.
- Die Altersgrenze zur Verbeamtung entfällt, nur für sogenannte andere Bewerber (ohne vorgeschriebene Laufbahnbefähigung) gilt das 45. Lebensjahr als Altersgrenze für eine Verbeamtung.
- Die Probezeit beträgt zukünftig einheitlich 3 Jahre.
- Das Altersbeförderungsverbot fällt weg. Bisher durfte 2 Jahre vor der Altersgrenze keine Beförderung mehr erfolgen.
- Mehrarbeit darf von teilzeitbeschäftigten Beamten nur noch entsprechend dem Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung abverlangt werden; d.h. bei 50 % Teilzeit nur 50 % Mehrarbeit.
- Im Vorbereitungsdienst ist die Möglichkeit eröffnet worden, Teilzeit aus familienpolitischen Gründen zu beantragen, falls dienstliche Gründe nicht dagegen sprechen.
- Teilzeit aus familienpolitischen Gründen ist künftig 15 Jahre lang möglich (bisher 12 Jahre); Urlaub aus familienpolitischen Gründen ist auf 15 Jahre erweitert worden. Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ist weiterhin 6 Jahre möglich. Die Obergrenze für Urlaub ohne Dienstbezüge ist auf 15 Jahre erweitert worden.
- Im Nebentätigkeitsrecht gilt künftig nur noch eine Anzeigepflicht; allerdings kann der Dienstherr eine Nebentätigkeit untersagen, wenn dies begründet ist.

Zusammenfassend kann man von einer moderaten Reform reden, wobei auch einige positive Aspekte zu vermerken sind – so z.B. die verbesserten Regelungen zur Teilzeit und Urlaub ohne Dienstbezüge und den Erhalt der Altersgrenze.

Allerdings kann man davon ausgehen, dass die Landesregierung vor der Landtagswahl potentielle Wähler nicht erschrecken wollte. Für uns ist es wichtig darauf zu achten, was nach der Landtagswahl kommen wird. Dies betrifft insbesondere Neuregelungen der Versorgung und der Besoldung.

Die GEW hat das neue Saarländische Beamtengesetz im Internet auf der Webseite der GEW-Saarland ([www.gew-saarland.de](http://www.gew-saarland.de)) als downloadbare PDF-Datei eingestellt.

Nach der Neufassung der Besoldungs- und des Beamtenversorgungsgesetzes werden wir die Texte unseren Mitgliedern als Broschüre zur Verfügung stellen.

Willi Schirra